

## Rechtsbelehrung vor der Anerkennung

### Wirkungen der Anerkennung

1. Die Anerkennung begründet die rechtliche Verwandtschaft zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind (Art. 252 Abs. 2 ZGB).
2. Diese Verwandtschaftsbeziehung beinhaltet vor allem:
  - Die Unterhaltspflicht des anerkennenden Vaters gegenüber dem Kind (Art. 276 ff. ZGB)
  - Den gegenseitigen Anspruch des anerkennenden Vaters und des unmündigen Kindes auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 ff. ZGB).
  - Den Anspruch des anerkennenden Vaters, über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört zu werden und bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie die Inhaberin der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einzuholen (Art. 275a ZGB).
  - Die gegenseitige Erbberechtigung zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind (Art. 457 ff. ZGB).
  - Die gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind (Art. 328 f. ZGB).
3. Wirkung der Anerkennung auf den Familiennamen, die Bürgerrechte und die Staatsangehörigkeit des Kindes (Art. 270a ZGB, Art. 271 ZGB, Art. 37 IPRG und Art. 1 Abs. 2 BÜG):

#### Familiennamen:

- Steht die elterliche Sorge einem Elternteil zu, so erhält das Kind dessen Ledignamen. Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen (Art. 270a Abs. 1 ZGB).
- Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten Kindes begründet, so können die Eltern innerhalb eines Jahres seit deren Begründung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge

(Art. 270a Abs. 2 ZGB). Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB).

- Steht die elterliche Sorge keinem Elternteil zu, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter (Art. 270a Abs. 3 ZGB).
- Änderungen bei der Zuteilung der elterlichen Sorge bleiben ohne Auswirkungen auf den Namen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Namensänderung (Art. 270a Abs. 4 ZGB).
- Ist das Kind ausländischer Staatsangehöriger und erwirbt es durch die Anerkennung das Schweizer Bürgerrecht nicht, kann die Namensführung nach dem Recht des Heimatstaates gewählt werden (Art. 37 Abs. 2 IPRG). Die Eltern haben am festzustellenden ausländischen Sachverhalt mitzuwirken (Art. 16 Abs. 5 ZStV und Art. 16 Abs. 1 IPRG).

Bürgerrecht, Staatsangehörigkeit:

- Besitzt die Mutter das Schweizer Bürgerrecht, erwirbt das Kind ihr Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht. Besitzen beide Eltern das Schweizer Bürgerrecht erhält das minderjährige Kind das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, dessen Name es trägt.
  - Ist nur der anerkennende Vater Schweizer Bürger, so erwirbt ein nach dem 31.12.2005 geborenes unmündiges Kind mit der Entstehung des Kindsverhältnisses zum Vater das Schweizer Bürgerrecht und erhält die Kantons- und Gemeindebürgerrechte des Vaters.
  - Auf ein vor dem 01.01.2006 geborenes Kind überträgt der Anerkennende das Schweizer Bürgerrecht nicht, d.h. das Kind behält einzig die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter.
4. Für die Mutter beginnt die elterliche Sorge grundsätzlich mit der Geburt des Kindes (Art. 298a Abs. 5 ZGB).

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so entsteht die gemeinsame elterliche Sorge entweder durch gemeinsame Erklärung der Eltern oder durch behördlichen Entscheid (Art 298a Abs. a und Art. 298a Abs. 4).

Die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge mittels Erklärung setzt voraus, dass sich die Eltern einig sind, die Verantwortung über das Kind mit allen Rechten und Pflichten gemeinsam zu tragen (Art. 298a Abs. 2 ZGB). Die Erklärung ist entweder auf dem Zivilstandsamt (anlässlich der Kindeserkennung) oder bei der Kindeschutzbehörde abzugeben.

Sind sich die Eltern nicht einig, so entscheidet die Kindesschutzbehörde auf Gesuch hin über die gemeinsame elterliche Sorge unter Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 298b ZGB).

5. Wollen der anerkennende Vater und die Mutter einander heiraten, so haben sie das gemeinsame Kind im Verfahren zur Vorbereitung der Eheschliessung auf dem Zivilstandsamt anzugeben. Durch Heirat des anerkennenden Vaters mit der Mutter erhält das Kind die Rechtstellung eines Kindes miteinander verheirateter Eltern (Art. 259 Abs. 1 ZGB).

Dadurch erhält es den gemeinsamen oder den von den Eltern bei der Eheschliessung bestimmten Familiennamen. Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet ist für die Namensänderung seine Zustimmung erforderlich (Art. 270b ZGB)

Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

6. Das schweizerische Recht sieht vor, dass der leibliche Vater (Erzeuger) sein Kind anerkennen kann (Art. 260 Abs. 1 ZGB).

Art 253 des schweizerischen Strafgesetzbuches lautet:

*"Wer durch Täuschung bewirkt, dass ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtliche erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigt, wer eine so erschlichene Urkunde gebraucht, um einen anderen über die darin beurkundete Tatsache zu täuschen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft."*

## Mitteilungen

7. Die Anerkennung wird schriftlich mitgeteilt an:
  - Kindsmutter
  - Einwohnerkontrolle am Wohnsitz der Mutter (nur bei Anerkennung nach der Geburt)
  - Einwohnerkontrolle am Wohnsitz des Vaters (nur bei Anerkennung nach der Geburt)
  - Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes (bei vorgeburtlicher Anerkennung an die KESB am Wohnsitz der Mutter)

- Ausländischen Behörden werden Kindsanerkennungen mitgeteilt, wenn eine internationale Vereinbarung dies vorsieht (Es bestehen Abkommen mit Deutschland, Italien, Österreich und Liechtenstein). Ansonsten ist die Kindsanerkennung durch die betroffenen Personen bei der heimatlichen Vertretung anzumelden.

Eine allfällige Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge und die „Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften“ wird schriftlich mitgeteilt an:

- Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes

Der unterzeichnende Anerkennende bestätigt, dass er auf die vorgenannten Punkte 1 bis 7 aufmerksam gemacht worden ist.

Im Weiteren erklärt der unterzeichnende Anerkennende, dass für ihn keine umfassende Beistandschaft angeordnet wurde.

Der Text dieses Formulars wurde mir in folgende, mir verständliche Sprache übersetzt (Sprache):	Name und Wohnort der Person, welche für die Übersetzung beigezogen wurde:
---	---

Ort und Datum:

Baar, .....

Der Anerkennende:

.....

Der/Die Zivilstandsbeamte/in:

.....